

Anlage 6 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität Gas

1. Meldedatensätze bezüglich An- und Abmeldungen

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers/ Messdienstleisters und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess unterschiedliche Meldedatensatzausprägungen. Der Austausch erfolgt im Format „csv“. Der Netzbetreiber stellt dem Messdienstleister auf Wunsch in elektronischer Form einen Muster-Meldedatensatz zur Verfügung.

1.1 Bezeichnung der Meldedatensätze

MSD_von_an_yyyymmdd_lfd.csv

von: Absender-Kennung (BDEW / DVGW-Codenummer / ILN)
an: Empfänger-Kennung (BDEW / DVGW-Codenummer / ILN)
yyyy: Jahr | Datumsstempel
mm: Monat | bei Erzeugung
dd: Tag | der Datei
lfd: laufende Nummer zur Erhaltung der Eindeutigkeit

1.2 Meldedatenausprägung

Folgende Meldedatensatzausprägungen sind in Geschäftsprozessen festgelegt:

Für jede Meldedatensatzausprägung muss eine separate Datei verwendet werden.

Prozess:	Kommunizierende Rollen
Anmeldung / Antwort Anmeldung	MSB(neu) / MDL(neu) und Netzbetreiber
Abmeldung / Antwort Abmeldung	MSB(neu) / MDL(neu) und Netzbetreiber

2. Messdatenaustausch Allgemein

- 2.1 Der Netzbetreiber sendet dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister für jede abzulesende Messstelle einen Ableseauftrag elektronisch in einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Dateiformat (CSV-Format) zu. Dabei wird der Netzbetreiber versuchen die einzelnen Aufträge in einer Datei gebündelt zu übermitteln. Auf Wunsch stellt der Netzbetreiber dem Messdienstleister eine Musterdatei zur Verfügung. Der Auftragsversand erfolgt bei Turnusablesungen und Ableseungen bezüglich dem Prozess Lieferantenwechsel in der Regel am 16. Werktag des Monats vor dem geplanten Soll-Ablesedatum.
- 2.2 Kontrollablesungen, die bezüglich einer negativen Plausibilitätsprüfung der bereits abgelesenen Zählerstände notwendig sind, werden dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister am 10. Werktag nach Sollablesedatum gesammelt übermittelt. Der Netzbetreiber ist bei unplausiblen Ableseergebnissen berechtigt eine Kontrollablesung je Entnahmestelle vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu verlangen. Eine Kontrollablesung muss vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister selbst vor Ort durchgeführt werden, eine Kundenselbstablesung ist in diesem Fall nicht zulässig.
- 2.3 Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten gemäß MessZV und § 4 des Messstellen- und Messrahmenvertrages in einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Dateiformat (CSVFormat) an die in der Anlage 2a genannte Adresse. Auf Wunsch stellt der Netzbetreiber dem Messdienstleister eine Musterdatei zur Verfügung.

Solange mit dem durch den Netzbetreiber vorgegebenen Datenaustauschformat keine Möglichkeit besteht, gestörte Messwerte differenziert zu kennzeichnen, gilt folgende Kennzeichnungspflicht:

Messwerte, die auf Grund von Fehlern in der Messstelle oder Synchronisationsproblemen des Zählers gekennzeichnet sind, werden mit Original Messwerten und dem Qualifier „EMVO = Energiemenge mit Vorbehalt“ übertragen. Bei allen anderen Kennzeichnungen der Messwerte erfolgt eine Abstimmung zwischen Messstellenbetreiber/Messdienstleister und den in Anlage 2a genannten Ansprechpartnern des Netzbetreibers. Auf Anforderung des Netzbetreibers ist zur Beurteilung der Messdaten das originale Rohdatenformat des Zählers als zusätzliche Information durch den Messstellenbetreiber/Messdienstleister bereitzustellen.

Bei Ausfall des Zählers und gleichzeitigem Gasbezug der Messstelle gilt Ziffer 2.6 dieser Anlage.

- 2.4 Es sind alle Messgrößen zu übermitteln.
- 2.5 Auf das Versenden von Empfangsbestätigungen wird seitens der Vertragspartner verzichtet.

Ist die übermittelte Datei fehlerhaft bzw. das Einlesen der Daten nicht möglich, werden sich die Vertragspartner unverzüglich informieren. Der Sender der Datei ist daraufhin verpflichtet, den Fehler zu beheben und die Daten erneut an den Empfänger zu versenden.
- 2.6 Nicht ablesbare Messstellen werden mit dem Messwert „0“ und dem Qualifier „ZZZZ = Nicht vorhandener Wert“ übertragen. Es ist zusätzlich dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform der Grund mitzuteilen, weshalb die Messstelle nicht ablesbar ist. Die Mitteilung hat an den Ansprechpartner für Messdatenaustausch gemäß Anlage 2a zu erfolgen.
- 2.7 Vor Übernahme der Messung bei Arbeitszählern mit Erfassung von Monatsmaximas stimmen sich Messstellenbetreiber/Messdienstleister und Netzbetreiber hinsichtlich der Datenbereitstellung ab.

3. Vorgaben zur Messung – Entnahmestellen mit Standardlastprofilmessung

- 3.1 Die Ablesung richtet sich nach den Vorgaben der GPKE bzw. GELI-Gas. Der Zeitpunkt für die Turnusablesung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Netzbetreibers.
- 3.2 Bei grundversorgten Haushaltskunden erfolgt die Turnusablesung gemäß §18a Abs. 1 StromNZV bzw. § 38a GasNZV nach den Vorgaben des Grundversorgers. Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister ist außerdem verpflichtet, die Turnusablesung nach Vorgaben des Lieferanten, die sich aus dessen Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 S. 2 EnWG ergeben, durchzuführen.
- 3.3 Die Übermittlung der Ablesedaten erfolgt unverzüglich nach Ablesung, spätestens jedoch bis zu den in § 25 des Messstellen- und Messrahmenvertrages genannten Zeitpunkten.
- 3.4 Handelt es sich um Kontrollablesungen, hat der Messstellenbetreiber/Messdienstleister innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Kontrollableseauftrages die Kontrollablesung durchzuführen und die Ablesewerte an den Netzbetreiber zu übermitteln. Liefert die Kontrollablesung ein plausibles Ergebnis, wird dieser Stand vom Netzbetreiber übernommen. Bestätigt die Kontrollablesung den ursprünglichen - unplausiblen - Ablesewert, gilt der ursprünglich gemeldete Ablesewert.
- 3.5 Sofern der Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt und der Messstellenbetreiber/Messdienstleister bei den darauf folgenden Ableseversuchen vor Ort das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann, teilt der Messstellenbetreiber/Messdienstleister dies gemäß Ziffer 2.7 dieser Anlage un-

verzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. Werktag nach Soll-Ablesetermin dem Netzbetreiber mit.

- 3.6 Bei Ablesewerten gemäß Ziffer 2.6 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Ableseergebnisse im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu schätzen. Er hat dabei die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hat keinen Anspruch auf die geschätzten Werte des Netzbetreibers.

4. Vorgaben zur Messung – Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

- 4.1 Die Ablesung richtet sich nach den Vorgaben der GPKE bzw. GELI-Gas.
- 4.2 Die Übermittlung der Ablesedaten erfolgt unverzüglich nach Ablesung, spätestens jedoch bis zu den in § 25 des Messstellen- und Messrahmenvertrages genannten Zeitpunkten.
- 4.3 Der Versand von Lastgangdaten erfolgt an die Adresse gemäß Anlage 2a zum Messstellen- und Messrahmenvertrages.
- 4.4 Sofern der Messstellenbetreiber/Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann und keine funktionsfähige Zählerfernauslesung zur Verfügung steht, teilt der Messstellenbetreiber/Messdienstleister dies gemäß Ziffer 2.6 dieser Anlage dem Netzbetreiber unverzüglich, jedoch bis spätestens zum 2. Werktag des auf den Ablesemonat folgenden Monats mit.
- 4.5 Bei Ablesewerten gemäß Ziffer 2.6 ist der Netzbetreiber berechtigt im Rahmen der Plausibilitätsprüfung Ersatzwerte zu bilden. Er hat dabei die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber hat keinen Anspruch auf die Ersatzwerte des Netzbetreibers.

5. Verwendbare Qualifier

KZVS	Zähler nicht zugänglich – Verstellt
ZMAN	Zählermanipulation vermutet
KZNA	Zähler nicht auffindbar
ZZZZ	Nicht vorhandener Wert
ZAUS	Zähler ausgewechselt
EMVO	Energiemenge mit Vorbehalt
ZENT	Zähler entfernt
ZHND	HT-NT Umschaltung defekt
ZDEF	Zählerdefekt vermutet